

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 497.

 Inhalt: Gesetz vom 9. October 1891, den Civilstaatsdienst betreffend, Seite 71.

Gesetz

vom 9. October 1891,

den Civilstaatsdienst betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Herr, Schleiz und Lobenstein etc. etc. haben beschloffen, mit Zustimmung des Landtags das nachstehende Gesetz über den Civilstaatsdienst zu erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Als Staatsbeamte (Staatsdiener) im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, welchen vom Landesfürsten oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für Zwecke des Staates errichtetes beständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen übertragen worden ist.

Kuegegeben am 4. November 1891.